

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Ortsgruppen des Landesverein für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg

Präambel: Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 11.03.2006 vom Hauptausschuss des Landesvereins für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg beschlossen.

Diese Geschäftsordnung basiert auf der Grundlage der Satzungen vom 13. März 2005 und regelt den Arbeitsbereich der Organe der Ortsgruppen. Bei Widersprüchen zwischen dieser Geschäftsordnung und den Satzungen gelten die Bestimmungen der Satzungen. Über allem steht das „66.Bundesgesetz über Vereine“ (Vereinsgesetzes 2002 – VerG vom 26. April 2002).

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen erfolgen geschlechtsneutral, falls nur die männliche Form erwähnt wird, ist gleichzeitig auch die weibliche Form gemeint. Imkerinnen haben das Recht, im Anlassfall für sich die weibliche Form von Bezeichnungen zu verlangen (z.B. Obfrau, Stellvertreterin usw.).

§ 1 Konstituierung von Ortsgruppen (§7 (3) der Satzungen)

In jeder Gemeinde des Landes Salzburg kann eine Ortsgruppe eingerichtet werden. Die Errichtung einer zusätzlichen Ortsgruppe in einer Gemeinde darf nur mit Zustimmung des Hauptausschusses erfolgen.

Es können sich auch die Imker mehrerer benachbarter Gemeinden zu einer Ortsgruppe zusammenschließen.

§ 2 Rechtliche Stellung der Ortsgruppen (§7 (3) der Satzungen)

Die Ortsgruppen sind dem Landesverein statuarisch unterstellt und tragen die Ziele des Landesvereines mit. Sie fungieren als rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheiten des Landesvereines („Zweigstellen“ gemäß §2(4) VerG 2002).

Die Ortsgruppen sind in ihren Aktivitäten frei und ungebunden, soweit sie dabei dem Vereinszweck des Landesvereins dienen und sie nicht im Widerspruch von Aktivitäten des Landesvereins oder anderer Ortsgruppen stehen. Ebenso dürfen dabei keine Widersprüche zu den Satzungen des Landesvereins entstehen.

Die Funktionäre der Ortsgruppen sind dem (Landesvereins-)Hauptausschuss verantwortlich. Sie können von diesem bei pflichtwidrigem Verhalten ihrer Ämter enthoben werden.

Bei widersprüchlichen Anordnungen gilt die hierarchische Ordnung der (Landes-)Vereinsorgane; d.h. es gehen die Anordnungen des Hauptausschusses vor denen des Vorstandes und die Anordnungen des Vorstandes vor den Anordnungen des Gauobmannes.

§ 3 Ortsgruppenausschuss

Der Ortsgruppen-Ausschuss besteht aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/-in, Kassier/-in und den Fachreferenten/-innen sowie aus den jeweiligen Stellvertretern.

a. Der Ortsgruppen-Obmann/die Ortsgruppen-Obfrau

Der Ortsgruppenobmann / die Ortsgruppenobfrau ist das Vollzugsorgan des Gauobmannes und der Vereinsleitung (Vorstand, Hauptausschuss). Falls dies nicht im Widerspruch mit anderen Tätigkeiten und Vorhaben im Landesverein

steht, kann der Ortsobmann/die Ortsobfrau mit seiner/ihrer Ortsgruppe eigenständige Aktivitäten auf dem Gebiet der Imkerei entfalten.

b. Der Ortsgruppen-Schriftführer/die Ortsgruppen-Schriftführerin

Dem Schriftführer/Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe der Ortsgruppen. Die Protokolle haben zumindest stichwortartig den Sitzungsverlauf wiederzugeben und es sind alle gefassten Beschlüsse eindeutig und mit dem zugrunde liegenden Abstimmungsergebnis darzulegen. Auf Wunsch eines Ausschussmitgliedes ist auch das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder zu protokollieren.

Der Schriftführer/Schriftführerin erstellt gemeinsam mit dem Obmann/Obfrau die Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgruppen-Ausschusses und der Ortsgruppen-Vollversammlung.

Der Schriftführer/Schriftführerin ist auf Anweisung des Obmannes/Obfrau für die ordnungsgemäße Durchführung der Einladungen zu den Sitzungen des Ortsgruppen-Ausschusses und der Ortsgruppen-Vollversammlung zuständig.

c. Der Ortsgruppen-Kassier/die Ortsgruppen-Kassierin

Der Kassier/Kassierin ist gemeinsam mit dem Ortsgruppen-Obmann für die Geldgebarung der Ortsgruppe verantwortlich. Schriftstücke betreffend Geldangelegenheiten und Geldüberweisungen sind vom Obmann/Obfrau gegenzuzeichnen.

Der Kassier/die Kassierin ist gemeinsam mit dem Ortsgruppen-Obmann für die Einhebung der vom Landesverein beschlossenen Beiträge und für deren rechtzeitige Überweisung an den Landesverein zuständig.

d. Die Ortsgruppen-Fachreferenten/die Ortsgruppen-Fachreferentinnen

Es können Fachreferenten/Fachreferentinnen für Bienengesundheit („Gesundheitswart“), Fortbildung („Lehrreferent“), Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Zuchtwesen („Zuchtreferent“), Bienenprodukte („Honigreferent“) und Trachtwesen – bzw. auch für sonstige mit den Anliegen der Imkerei zusammenhängenden Fachgebieten - bestimmt werden. Diese Fachreferenten/Fachreferentinnen koordinieren die Aktivitäten der Ortsgruppen auf ihrem Fachgebiet und setzen nach Möglichkeit selbst Schwerpunkte in Abstimmung mit dem Ortsgruppen-Ausschuss.

Die Funktionen der Ortsgruppen-Fachreferenten/Fachreferentinnen können in Personalunion von einer Person für mehrere Fachbereiche oder auch von Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden.

Für alle oben genannten Funktionäre der Ortsgruppen ist für Obmann/Obfrau, Schriftführer/-in und Kassier/-in von der Ortsgruppen-Vollversammlung jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Für die Fachreferenten/-innen kann, muß aber nicht unbedingt, ein Stellvertreter gewählt werden. Diese Stellvertreter vertreten die jeweiligen Funktionäre bei Verhinderung.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt je nach Bedarf durch den Schriftführer/Schriftführerin auf Anweisung des Obmannes/der Obfrau. Die Einladung zu den Sitzungen des Ausschusses erfolgt durch ortsübliche Mittel (persönlich mündlich, Brief, Telefonat oder E-Mail mit Lesebestätigung). Die Entscheidung über die Art der Einladung erfolgt durch den Obmann/Obfrau.

Die Einberufung muß jedenfalls erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies beim Obmann/der Obfrau verlangen. Dann ist eine Sitzung binnen 14 Tagen (in diesem Fall schriftlich) einzuberufen.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Obmann/die Obfrau. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Für besondere Projekte und Vorhaben können vom Ausschuss ohne gesondertes formales Korsett Unterausschüsse bestimmt werden. Die Mitglieder dieser Unterausschüsse sind dem Ausschuss verantwortlich.

§ 4 Ortsgruppen-Vollversammlung

Aufgaben: Der Ortsgruppen-Vollversammlung bleiben folgende Agenden vorbehalten:

1. Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Ortsgruppen-Obmannes/Obfrau sowie des Ortsgruppen-Ausschusses, Beratung über den Ortsgruppen-Rechnungsabschluss für das abgelaufene Vereinsjahr, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Ortsgruppen-Ausschusses.
2. Festlegung der Höhe und Art der Beiträge und sonstiger finanzieller Leistungen für das kommende Geschäftsjahr, welche über den Landesvereins-Mitgliedbeitrag hinaus gehen
3. Wahl der Mitglieder des Ortsgruppen-Ausschusses
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen
5. Beratung und Abstimmung über Anträge, welche die Mitglieder der Ortsgruppen berühren und welche nicht im Widerspruch von Vorhaben und Beschlüssen der Organe des Landesvereins stehen

Mitglieder: Der Ortsgruppen-Vollversammlung gehören alle Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppe an.

Die Ortsgruppen-Vollversammlung wird vom Ortsgruppen-Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Brief oder E-Mail (mittels Lesebestätigung) mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin. Sie hat als ordentliche Vollversammlung mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Der Landesvereins-Hauptausschuss ist ebenfalls (im Wege des Landesvereins-Obmannes) mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin von den Ortsgruppen-Vollversammlungen schriftlich (Brief, E-Mail mit Lesebestätigung) zu verständigen.

Außerordentliche Vollversammlungen sind entweder über Beschluss des Ausschusses, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, einzuberufen.

Die Ortsgruppen-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten ist. Ansonsten findet eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Abstimmungen über die Entlastung der Leitungsorgane (Obmann/Obfrau, Ausschuss) sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen es verlangt, hat die Abstimmung geheim mit Stimmzettel zu erfolgen. Vor einer solchen geheimen Abstimmung sind zwei Stimmzähler/-innen aus dem Kreis der Anwesenden zu wählen.

Mitglieder des Landesvereins-Hauptausschusses sind berechtigt, an den Ortsgruppen-Vollversammlungen teilzunehmen (ohne Stimmrecht, außer ein Hauptausschussmitglied ist auch Mitglied in der Ortsgruppe).

§ 5 Ortsgruppen-Rechnungsprüfer/-innen

Die beiden Rechnungsprüfer/-innen sind nur der Ortsgruppen-Vollversammlung verantwortlich und werden von dieser gewählt. Sie müssen Mitglied sein und dürfen keine Leitungsfunktion in der Ortsgruppe innehaben. Die Rechte und Pflichten von Leitungsorgan und Rechnungsprüfern sind in §20 und §21 VerG 2002 geregelt

§ 6 Für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehene Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel

§ 6a Für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehene Tätigkeiten:

Zur Verwirklichung der Vereinszwecke sind alle Tätigkeiten gemäß 4a der Satzungen des Landesvereins auch für die Ortsgruppen sinngemäß in ihrem Wirkungsbereich vorgesehen. Der Unterhalt von Ortsgruppen-Bienenständen hat im Einvernehmen mit dem Landesverein zu erfolgen.

§ 6b Aufbringung der Mittel

Die Ortsgruppen finanzieren die Kosten ihrer Vereinstätigkeit folgendermaßen:

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Landesvereins-Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jahresbeiträge sind bis längstens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Einhebung und Überweisung an den Landesverband erfolgt durch die zuständigen Ortsgruppen, bzw. die Ortsgruppen-Kassiere.
2. Subventionen, Förderungen, Spenden und Erträge aus Veranstaltungen.
3. Zur Finanzierung von eigenen Vorhaben sind die Ortsgruppen berechtigt, über den Landesvereins-Mitgliedbeitrag hinausgehende Beträge einzuheben. Diese Beiträge sind von den Ortsgruppen-Vollversammlungen zu beschließen.
4. Die Bildung von Rücklagen für besonders bestimmte und geplante Projekte für einen genau definierten Zeitabschnitt ist möglich, jedoch sind diese Vorhaben von der Ortsgruppen-Vollversammlung zu genehmigen.
5. Das Vermögen der Ortsgruppen darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Bezüglich Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft gilt §5 der Satzungen des Landesvereins.

Die Daten der Mitglieder werden vom Landesverein verwaltet.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in §6 der Satzungen des Landesvereins geregelt.

§ 8 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis haben sich die Mitglieder an die Schlichtungsstelle des Landesvereins zu wenden.

§ 9 Haftungen

Die Haftung der Funktionäre erfolgt gemäß Vereinsgesetz.

§ 10 Bestellung der Ortsgruppen-Vereinsorgane und die Dauer der Funktionsperiode

1. *Der Ortsgruppen-Obmann/-Obfrau, -Schriftführer/-in und -Kassier/-in*

Obmann/Obfrau, Schiffführer/Schiffführerin und Kassier/Kassierin werden von der Ortsgruppen-Vollversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. *Die Fachreferenten/-innen*

Die Fachreferenten/-innen können von der Ortsgruppen-Vollversammlung für vier Jahre gewählt werden. Sie können auch mehrere Funktionen gleichzeitig oder eine Funktion im Vorstand in Personalunion ausüben. Eine Wiederwahl ist möglich

3. *Die Rechnungsprüfer/-innen*

Die beiden Rechnungsprüfer/-innen werden von der Ortsgruppen-Vollversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Sie dürfen keine Funktion im der Ortsgruppen-Ausschuss innehaben. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Erfordernisse für gültige Beschlussfassung durch die Vereinsorgane

Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Beschluss betroffene Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Beschlüsse in den Organen des Ortsvereins bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimme. Die jeweiligen Vorsitzenden sind bei den Beschlüssen stimmberechtigt. Falls über zu bestellende Funktionen/Funktionäre abgestimmt wird, haben während der Wahl die auf den Wahlvorschlägen genannten Personen die Abstimmungsräume zu verlassen.

§ 12 Bestimmungen über die Auflösung von Ortsgruppen und die Verwertung des Vermögens im Fall einer solchen Auflösung

Die Ortsgruppe kann durch Beschluss der Ortsgruppen-Vollversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung der Ortsgruppe steht, durch Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden. Die Einladung zu dieser Ortsgruppen-Vollversammlung ist mindestens einen Monat vorher den Mitgliedern nachweislich zuzustellen. Ebenso ist der Landesvereins-Hauptausschuss von dieser beabsichtigten Auflösung im Wege des Landesvereins-Obmannes nachweislich mindestens einen Monat vor der Vollversammlung zu verständigen.

Im Falle einer Auflösung einer Ortsgruppe fällt deren positives Vermögen an den Landesverein. Negatives Vermögen ist von den Funktionären der sich auflösenden Ortsgruppe auszugleichen.

Der Auflösungsbeschluss in der Ortsgruppe wird erst nach positiver Beschlussfassung im Landesvereins-Hauptausschuss wirksam.

Friedrich Reiff

Schriftführer, e.h.

Wilhelm Kastenaue

Landesobmann, e.h.